

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heatconnect AG

Geschäftsbedingungen für Rohrleitungsarbeiten (Stand: Januar 2022)

1. Leistungen der Heatconnect AG

- 1.1 Lieferung und Montage von Rohrleitungen, Armaturen und Komponenten
- 1.2 Anlage füllen, spülen und entlüften, Liefen und einbringen von Wärmeträgerflüssigkeit (Frostschutzmittel)-Wasser-Gemisch
- 1.3 Durchführung von Qualitätssicherung, Bauherrenvertretung und Wartung
- 1.4 Sofern im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung der Heatconnect AG sowie in diesen Vertragsbedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten ergänzend die Vorgaben der SIA-Norm 384/6 (Erdwärmesonden) und 118 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten) sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Bauseitige Vorbereitungsarbeiten und Leistungen

- 2.1 Zugänglichkeit der Baustelle und Verfügbarkeit eines Parkplatzes für Servicebus und ggf. Anhänger in unmittelbarer Nähe zur Baustelle ist bauseits zu gewährleisten
- 2.2 Allfällig notwendige Bewilligungen für die Benutzung fremder Grundstücke (Parkplätze) inkl. Kostenübernahme
- 2.3 Die Pläne sind der Heatconnect AG frühzeitig unaufgefordert digital sowie als Papierabzug im Doppel zuzustellen
- 2.4 Vorbereitung und Freilegung der Trassen von der Erdsonde bis zur gewünschten Anschlussstelle, sofern diese Arbeiten nicht im Leistungsumfang enthalten ist gemäss den gültigen SIA Normen
- 2.5 Falls Erdarbeiten im Leistungsumfang enthalten sind: Übernehmen der Gewähr, dass sich im Bereich der Trassengräben keine Leitungen, Kanalisationen, unterirdische Bauten usw. befinden, die durch die Grabarbeiten beschädigt werden könnten, ggf. Sondieren und umlegen von Werkleitungen im Verlängerungsbereich
- 2.7 Bereitstellen eines elektrischen Anschlusses (1 x 230V / Typ 13) und Abgabe des Stroms (max. Entfernung zum Ort der Montage 50 m).
- 2.8 Wasser zur Spülung und Befüllung der Anlage ab Bauanschluss (mind. ¾ Zoll, max. Entfernung 50 m, min. 4bar) oder wenn nötig ab Hydrant, inkl. Kosten und Bewilligung der Gemeinde
- 2.9 Verfügbarkeit bzw. Funktionsfähigkeit der Abwasserleitungen, damit das Abwasser aus der Befüllung abgeführt werden kann. Das Abwasser kann leicht durch Glykol (biologisch abbaubar innert 28 Tagen) verschmutzt sein
- 2.10 Abnahme der Arbeiten bei Arbeitsbeendigung auf Einladung und im Beisein der Heatconnect AG. Leistet die Bauherrschaft oder seine Vertreter der Einladung keine unmittelbare Folge gelten die Verlängerungsarbeiten als abgenommen.
- 2.11 Schutz der nach der Abnahme der Verlängerungsarbeiten offenliegenden Verlängerungsarbeiten (bspw. Aussenrohre, Verteiler)

3. Abgrenzung der Leistungen

- 3.1 Grundsätzlich gelten die einschlägig bekannten SIA Normen. Die Heatconnect AG stellt Merkblätter mit den wichtigsten Vorgaben zu Gräben, Kernbohrungen, Achsabständen, etc. zur Verfügung. Abweichungen davon sind durch den Auftraggeber frühzeitig zu melden und abzustimmen.
- 3.2 Die Heatconnect AG behält sich vor, beim Antreffen von speziellen Verhältnissen (z.B. Kernbohrungen, Wanddurchbrüche, usw.) anfallende Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers auszuführen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschliesslich für Per-Positionen.
- 3.3 Drittschäden sind bauseits durch eine entsprechende Bauherrenhaftpflichtversicherung abzudecken. Für allfällige Folgeschäden gegenüber Dritten haftet grundsätzlich der Bauherr gemäss Art. 679 ZGB bzw. Art. 58 OR.
- 3.4 Mängelrügen die später als 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten bzw. Räumung der Baustelle von der Bauherrschaft vorgebracht werden, sind in jedem Fall verspätet, auch wenn dieser Mangel bei der Abnahme der Arbeiten nicht erkennbar war oder erst später entdeckt wurde. Nach Ablauf von 6 Monaten besteht die unwiderlegbare Vermutung, dass die Arbeiten der Heatconnect AG mängelfrei erfolgt sind.
- 3.5 Muss aus bauseitigen, respektive von dritter Seite erwirkten Gründen die Arbeiten unterbrochen werden, wird zur entstehenden Wartezeit ein zusätzlicher An- und Abtransport in Rechnung gestellt.
- 3.6 Arbeiten sind frühzeitig, jedoch in jedem Fall mindestens zwei Wochen im Voraus anzumelden. Die Heatconnect AG verpflichtet sich, alle Massnahmen zu treffen, um den vereinbarten Ausführungstermin einzuhalten. Sie haftet aber nicht für Verzögerungen durch Maschinenausfälle oder Wetter, bzw. daraus entstehende Programmverzögerungen, jegliche diesbezüglichen Schadenersatzansprüche werden ausdrücklich abgelehnt. Kann eine Verlängerung aus, technischen Gründen nicht oder nur verspätet fertiggestellt werden, kann die Heatconnect AG für Folgekosten nicht behaftet werden.
- 3.7 Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass die entsprechenden, unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Spezielle Bedingungen

- 1.1 Der Installationsplatz muss Schnee- und Eisfrei sein, eventuell notwendige Schnee- und Eisräumungen werden in Regie ausgeführt und verrechnet.
- 1.2 Die Kosten spezieller Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Baustellenbetriebs bei Aussentemperaturen unter 2°C gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.3 Müssen die Arbeiten infolge Wintereinbruchs endgültig eingestellt werden, kann die Heatconnect AG für Folgekosten nicht behaftet werden.
- 1.4 Sofern im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung der Heatconnect AG oder in den „Geschäftsbedingungen für Rohrleitungsarbeiten“ nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die einschlägig bekannten SIA-Normen, insb. SIA 118 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten) sowie das Schweizer Obligationenrecht.
- 1.5 Wird ein Auftrag vor seiner vertragsgemässen Erfüllung annulliert, sind folgende Entschädigungen zu zahlen:
Bis 6 Wochen vor Auftragsbeginn 30 % der Auftragssumme
Bis 4 Wochen vor Auftragsbeginn 40 % der Auftragssumme
Bis 1 Woche vor Auftragsbeginn 55 % der Auftragssumme
Spezialanfertigungen (z.B. Verteiler, Hauseinführungen) sind in jedem Fall vollständig zu bezahlen.

2. Regieansätze

Montagechef	Fr. 153.- / h
Chefmonteur	Fr. 135.- / h
A-Monteur	Fr. 119.- / h
B-Monteur	Fr. 102.- / h
Zuschlag Servicefahrzeug	Fr. 16.- / h
Kilometersatz Servicefahrzeug	Fr. 1.80 pro Kilometer

Für andere in Regie zu verrechnende Arbeiten gelten die Ansätze der Suissetec und deren Fachgruppen.

3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 3.1 Die Parteien erklären für sämtliche Ansprüche und Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis das Schweizerische Recht für anwendbar und die ordentlichen Gerichte von Rapperswil-Jona (Schweiz) für zuständig.

Der Bauherr / Besteller:

Ort und Datum: